

Lfd 708.

27 Schmidts Medizin

met 21-157

Friedens-Executions-

Haupt-RECES,

Wie der selbe / im Nahmen Kais:
vnd zu Schweden Königl: Maj. Maj. durch
dero darzu Bevollmächtigte Höchstcommendirende Ge-
neralitäten / vnd Plenipotentiarien / mit Zuthun vnd Beyseyn der
sämlichen Chur-Fürsten vnd Stände anwesenden Herren Gesand-
ten / Rärhen vnd Borschafften / in des Heiligen Römischen Reichs
Stadt Nürnberg abgehandelt / verglichen / vnd den 16. 26. Ju-
nii / Anno 1650. allerseits vnerschrieben / besigelt / ratifi-
cirt vnd endlich commutiret worden.

Cum Consensu speciali.

Nürnberg / 27/107
Bey Jeremia Dümmler.



Herr Octavio Piccolomini de
 Aragona, Herzog zu Amalfi / des Heiligen
 Römischen Reichs Graf / vnd Herr zu
 Nachot / Ritter des güldenen Vellus, Römischen
 Kayserl. auch zu Hungarn vnd
 Böhmen Königl. Majest. geheimer Rath / Cämmerer /
 Hartschier Hauptmann / General Lieutenant über dero
 Armaden / Feldmarschall vnd bestelter Obrister zc. thun
 kund hiermit öffentlich /

Als wegen völliger Execution des im abgewichenen
 ein tausend / sechshundert acht vnd vierzigsten Jahres /
 am vier vnd zwanzigsten Octobris styli novi, oder vierze-
 henden Octobris styli veteris, zu Ofnabruck vnd Mün-
 ster / geschlossenen Friedens / vermög des Articuli XVI.
 Wir Uns mit dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen
 Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl Gustaven / Pfaltzgrafen
 bey Rhein / in Bayern / zu Gölch / Cleve vnd Berg Her-
 zogen / Grafen zu Veldenz / Spanheim / der Marck vnd
 Ravensburg / Herrn zu Ravenstein / zc. der Königlichen
 Majest. vnd dero Cron Schweden über dero Armeen
 vnd Kriegs Estat in Teutschland Generalissimo. in Krafft so
 woldurch den Friedens Schluß selbst / als von der Römischen
 Kaiserlichen / auch zu Schweden Königlichen
 Majest. Majest. hierzu beederseits habender Vollmach-
 ten / wegen einer Betagung / in des Heiligen Römischen
 Reichs Stadt Nürnberg vereiniget / vnd darüber mit
 B ij Zuthun

Zuthun der sämptlichen Chur-⁺Fürsten vnd Stände all-
hier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abge-
sandten / Rätben vund Botschafften / eine Zeit hero
Tractaten geführet / massen dann auch sub dato ein vund
zwanzigsten Septembris styli novi, oder eylfften Sept.
styli veteris, jüngstverflossenen sechzehnhundert / neun vñ
vierzigsten Jahrs / darüber ein präliminar. Vergleich vnd
Schlusß von allen Interessenten belibet / vnd auffgerich-
tet worden / wie von Wort zu Wort hernach folget:

Zu wissen / Als vermittels Götlicher Gnaden / nach lang ge-
pfflogenen Tractaten zu Osnabrug vnd Münster in Westpha-
len / der allgemeine Friede in Teuschland so weit erhoben / publicirt,
vnd von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß
einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Kö-
niglichen Majestät / wie auch der Königlichlichen Ma-
jestät zu Schweden höchstcommandirenden Generalitäten über-
geben / vnd Dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des Heil-
igen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben
vnd eingefunden / daß hierauff / zu würcklicher dessen Vollziehung
nach reiffer Deliberation der Sachen / inmittels vnd biß man auch
der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen
können / zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichterung annoch ob-
habenden schweren Quarnlasts hernachfolgender Puncten hal-
ber in höchstbesagter Ihrer Kaiserlicher vnd Königlichlicher Majest.
Majest. Namen / mit Consens / Einraiben vnd Belieben der Chur-
Fürsten vund Stände / des Heiligen Römischen Reichs anwesen-
den Gesandten ein endlicher Vergleich vnd Schluß / denselben also
kündlich vngeändert dem Haupt-Recess einzuverleiben / geöffnet
worden / wie von Wort zu Wort hernach folgend zu vernemen.
In Erßlich / so viel die Restitutiones ex capite Amnistia & Crava-
minum welche Ihre Kaiserliche Majest. in Dero Erbkönigreich Für-
stenthum

Stensum vnd Landen zu thun haben/ anbelanget / weil Ihre Kayserliche
Majestät diß Orts einem jeden das jenige wiederfahren zu lassen / sich
nochmahls erbotten / worzu Sie der Friedensschluß in einem vnnnd dem
andern verbindet/ als hat es darbey sein Verbleibens:

So dann Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs betreffend / ver-
bleibet es darbey/ daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnistia
& Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, vnd nach desselben ge-
setzter Normâ universali Terminorum à quo, Regulis item tam ge-
neralibus, quàm specialibus, ohnparteyisch/ vnauffhälltlich/ vnd ohne
Ansehen der Personen / Religionen / oder Jurium Petitorii, doch mit
Vorbehalt derselben in puncto Amnistia, factâ prius restitutione,
oder einiger anderer exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen / für-
nemlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantia, & ex-
ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, vnd dergestalt zu for-
dersamster Nichtigkeit zubefördern/ daß die casus liquidi, welche entwe-
der in dem Instrumento Pacis specialiter, vnd mit Namen aufgedruckt
oder doch vnter denen Regulis generalibus vnverneinlich begriffen/ son-
derlich was in der Nähe/ vnd Kürze der Zeit halber, ohne das leichtlich ab-
zurichten ist: Als nemlich/ die in beyligender designation lit. A. speci-
ficirte / noch vor dem ersten / andern vnd dritten Termino Exauctora-
tionis & Evacuationis erörtert vnd exequirt; in entsehung dessen/ de-
nen Restituendis, noch vor Aufgang des letzten Termini exauctora-
tionis & evacuationis, erlaubet seyn solle/ auff weiterer opposition o-
der tergiversation der Restituenten, vnd wann dieselbe durch die Craiß-
aufschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nit
zubewegen/ mie vnd neben denselben/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch
Nüßf derer nächsten an Hand habender Kayserl. Königl. Schwedischer/
oder anderer Waffen / vnnnd also manum militarij sich zu restituiren, vnd
einzusetzen. Welche/ wiewol militärische doch rechtmäßige Execution,
keines weges für eine contravention des jüngst zu Osnabrug vnd Mün-
ster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden/
vnd noch darzu die widerseßliche Restituentes allen darauffliessenden
Schaden vnd Unkosten zuerlegen/ schuldig seyn sollen. Die

Die übrige aber / weil propter multitudinem atq; diversitatem casuum, difficultatem probationum, vnd distantiam locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden / von dato dieses Recessus-Schlusses an / innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit vnd Execution gebracht / vnd alles dergestalt ohne Vorbehalt / limitation, oder remission ad peccatorium vollzogen werden solle / das keiner / der explicite oder implicite darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Käyserl. Edicten, vnd darinn in eventum contra morosos & quocunq; modo remittentes verordneter vnaufbleibender / vnd ohne Ansehung der Personen / vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen vnd vmb so viel mehr beschleuniget werde / sollen von der Chur-Fürsten vnd Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen / zu solcher Erörter- vnd Richtigmachung des puncti Amicitiae & Gravaminū verordnet vñ gewollmächtiget werden / welche dieselbe vnter Handen nehmen / auch so lang ohne einige dissolution oder avocation ihrer Herren Principalen vnd Obern / beyfammen allhier bleiben / vnd actu continuo darinnen fleißig vnd eysrig progrediren wollen / vnd sollen / bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen Craißauschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan / denen Craißauschreibenden Fürsten / mit Einschließung einkommener Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung der Sachen / vnd zugleich mit / nach deren Befindung / zu wärselicher Execution, welche alsdann ihr Amte hierunter fleißig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

Vnd soll hierunter weder von der Römischen Käyserl. Majestät / noch jemand andern / denen Craißauschreibenden Fürsten oder Execution einige inhibition oder Einhalt nicht geschehen / viel weniger / was

bereits/ nach Inhalte des Friedenschlusses/ Käyserlichen Edicten, vñnd
 dieses Recessus exequirt vñnd restituir, oder hiernächst noch weiter sol-
 cher gestalt exequirt vñnd restituir werden möchte/ wider auffgehoben/
 geändert/ vmbgestossen/ oder dawider einige turbation gestattet werden:
 sondern vielmehr dabey geschüket/ vñnd was auff eine oder andere Weise
 dawider vorgehen/ wie auch alle ein-vñnd andern Orts dawider einge-
 wendete/ oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits ver-
 worffene/ vñnd pro nullis declarirte Protestationes vñnd Reservatio-
 nes, via Juris vel Facti; nicht weniger alle wider den Friedensschluß lauf-
 fende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen/
 hiermit cassirt vñnd abgethan/ vñnd in vorigen Stand gesetzt seyn; alles
 bey obangezogenen dem Instrumento Pacis vñnd Käyserlichen Edicten
 einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden/ daß so wol der Königl. Schwedis-
 schen Militiæ die Satisfactions Gelder entrichtet/ als die Abdankung der
 Völcker/ vñnd Quitirung der Plätze/ alles dem Friedensschluß gemäß/
 vorgenommen/ vñnd zu Werck gestellet werden solle; vñnd zwar folgen-
 der gestalt/ daß zu förderst/ des H. Pfalzgrafen vñnd Generalissimi Fürstl.
 Durchl. von jedes Craisses Leg. Stadt Obrigkeit/ (darunter/ wegen des
 OberSärischen Craisses/ Braunschweig oder Magdenburg/ nach der
 OberSärischen Craiß. Stände selbst eygener beliebender option, soll
 verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tag/ vor jedwedern Termi-
 no vergewisseret werde solle/ daß auff den ersten Termin achtzehenhundert
 tausend Reichshaler/ auff den andern Termin sechshundert tausend
 Reichshaler/ vñnd auff den dritten Termin sechshundert tausend Reichs-
 haler/ in derselben Gegenwertigkeit paar/ ohne abfürung eines oder an-
 dern Standes Quote, vñnd zu hochgedachter seiner Fürstlichen Durchl.
 absoluten disposition fertig stehen/ dieselbe auch sich weder vñnd eines
 noch andern Standes Auf- vñnd Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Vñnd wird von denen ersten achtzehen hundert tausend Reichs-
 halern vor allen dingen/ vñnd zwar in primo termino, abgezogen
 vñnd decourtirt, was auff des Herrn Pfalzgrafen vñnd Generalissi-
 mi Fürstlichen Durchleucht. Befehl ein oder anderer Stand daran



bereits würclich paar bezahlet / wie auch / was auß den Leg-Städten zur
reduction, Abdanckung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhö-
ben worden.

In gleichen ist in denen dreyen Evacuations terminen jedesmal /
nach derselben Proportion / abzuziehen / dasjenige / was in der Königli-
chen Majestät / vnd der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachtes
Herrn Pfaltzgr. vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern
Stand / per modum exemptionis, oder sonsten / vermög ihrer eigen-
händigen Quittung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch
möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkommnen Sum-
ma der fünff Millionen Reichsthaler / nach Proportion der terminorä
solutionis, abzuziehen / vnd darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Sämmigen er-
hebt vnd zu wegen gebracht werden möge / haben des Herrn Pfaltzgrafen
vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herrn Generales vnd andere
hohe Commendanten in den sieben Cräyßen / Ordre ertheilet / auff jedes
der Herrn Cräyß außschreibenden Fürsten Begehren / von der vnterha-
benden Militia in der Anzahl so viel / als sie bedörffig / auch an End vnd
Ort wohin sie solche gebrauchen werden / zu würclicher Execution con-
tra morosos her zu geben / vnd auff der Herrn Cräyß außschreibenden
Fürsten Begehren / dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun sol also fort nach geschlossener dieser ganzen Hand-
lung / innerhalb acht Tagen / auß denen im Friedensschluß benannten sieben
Cräyße Leg-Städten ein Million Reichsthaler baar / jedoch von einem
jedwedern Cräyß nicht mehr / als was sein Contingent zu denen 3. Mil-
lionen außträgt / entrichtee / vnd darauff alsobald so wol von Käyserl. als
den Königl. Schwedischen Theilen zur Abdanck vnd Abführung deren auff
den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser ge-
schlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regie-
menter vnd Besungen (Es were dann hierunter durch eine particular
Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herrn Stän-
den ihnen zum besten / vnd vmb zeitlicherer Evacuacion ihnen zugehöri-
gen

gen Plätze willen / sonsten etwas verabrebet) geschritten werden; Gestalt
dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern vnd dritten Termin zu ob-
serviren, also / daß in dem andern Termin, auff beschehene Aufzählung
der andern Million Reichsthaler / nach obiger Proportion der Crählen/
in denen nechstfolgenden vierzehn Tagen hiemit bestimpt / mit Abdanck-
vnd Abführung derer / in der designation Lit. B. vnd dem dritten Ter-
min, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wi-
der in denen nechstfolgenden vierzehn Tagen hiemit verordnet / nach auß-
weiß der designation Lit. C. specificirte Regimenter vnd Besungen/
mit gleichmäßiger Abdanck vnd Abführung verfahren / also alles à dato
dieser geendigten vnd unterschriebenen gangen Handlung inn / halb 6.
Wochen vollkômlich abgerichtet / vnd dabey insonderheit von Chur-Für-
sten vnd Ständen dahin gesehen vnd laborirt werden solle / daß mit Aufz-
ählung der Gelder / der Exauctoration vnd Evacuation keine Hinder-
ung geschehen möge.

Vnd werden J. Käys. Mayst. die verglichene zweyhundert tausent
Reichsthaler auch zu den dreyen Terminen, vnd Namentlich / weil das
Königreich Böhmen / außserhalb der Stadt Eger / praliminariter oder
in antecessum zum voraus der Guarnisonen vnd Einlagerungen entle-
diget werden solle / daß für an denen sechs vnd sechsig tausend / sechshundert/
sechs vñ sechsig vñ zwey Drittheil Reichsthaler / in specie, die zwey Drit-
theil / als gleich / vnd daß der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt
Eger in primo termino: Ferner in andern Termin mit sechs vnd sech-
sig tausend / sechs hundert sechs vnd sechsig vnd zwey drittel Reichsthaler
in specie, acht Tag vor des Marggrafschumbts Mährens; vnd wieder mit
sechs vnd sechsig tausend / sechs hundert / sechs vnd sechsig / vnd zwey drit-
theil Reichsthaler in specie, acht Tag vor der Schlesiſchen Fürstenthum-
ben Evacuation, richtig abstaten vnd aufzählen lassen.

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königlichen
Schwedischen Militia gehörigen Satisfaction Geldern / Abdanckung
vnd Evacuation, solle also kräftig / ohne einige vorgeschante Hinderung /
von allen Theilen wäertlich nachgelebet werden.

KG Da2

Dabey aber weiters zu förderist beliebet vnd verabrebet worden/das gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit vnd Subscription, folgende Plätze/in beyseyn jedes Theils Commissarien, auff das eheste/ als es propter distantiam locorum seyn kan/ zuförderist gegen einander außgewechselt/ vnd dann jedes mal an beeder Theil höchst commendirende Generaliteten, welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben/ obligirt seyn sollen/ Gewisheit gegeben werden.

Nemblich/

| | | |
|---------------------|-------|---------------------|
| Prag/ | gegen | Zugspurg. |
| Ober Pfaltz/ | | Vnter Pfaltz. |
| aufferhalb Weis- | | Nemmingen vnd Sulz- |
| den/ | | bach. |
| Donawerth/ | | Albeck. |
| | | Hornberg. |
| | | Schiltach. |
| Rheiner Schantz/ | | Nurach. |
| Oberlingen/ | | Lindau. |
| Meynan/ | | Asperg. |
| Langenarch/ | | Wildenstein. |
| Tabor vnd | | |
| Leutmeritz/ | | Regenspurg. |
| Brandeis/ | | |
| Conopist vnd andere | | Wiltzburg. |
| Böhmische Plätz/ | | Weissenburg. |
| aufferhalb Eger/ | | |

Nach sothaner Plätze Außwechslung vnd Ubergabung an jedes vorigen rechtmässigen Besizern vnd Herrn/ sollen alsdant so wol die Abdanckung der Regimenter/ als Evacuation der Plätze/ vermög obbesagter Designation, also förderlich vnd ohn auffgehalten zu werck gerichtet werden/ dasz deßhalb wegen des andern vnd dritten Termins kein Verzug entstehen; sondern alles/ auff obbestimpte Tag vnd Zeit/ denen verglichenen Terminen nach/ ohnschicklich vollzogen werden möge.

Ob

Ob auch wol/wegen der übrigen zwey Millionen, in der Friedens-
 Execution einige disposition enthalten; Jedoch ist/auff einmütigem be-
 ließ/so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuat: vnd Exaucto-
 ration, als Xingerung der Realassecuracion hiermit verabredet worden/
 daß auch die vierdie Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende
 dann die meisten Stände der Ober- vnd Nider Sächsischen/ auch West-
 phälischen Cräyßen / wie auch etliche / so auß denen vier Oberrn Cräyßen
 die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen/ laut einer absonder-
 lich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der
 vierdten vnd fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exau-
 ctations- vnd Evacuacions Terminen zusammen bringen / vnd auff
 des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignatio-
 nen aufzählen / welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht/
 als allein die vierdie Million zusammen zu bringen verstanden / vnd die
 fünffte Million auff realassecuracion aufgestellt verbleiben lassen wol-
 len/ da dann hingegen die / bey solchen Ständen / bevorab in den Ober-
 Nider- Sächsisch: vnd Westphäl. Cräyßen befindliche Regimenter/ also-
 bald nach erledigtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten vnd fünff-
 ten Million, vnd also/ auff zeitliche Abstattung/ noch vor den jenigen Ter-
 minis, darin sie sonst mit der Exauctoration gesetzt / abgedancket; die
 Garnisonen aber in denen Terminen, vnd in der Ordnung/ wie in ob-
 gemeldten beygefügten Designationen enthalten/ oder auch/ wie mit S.
 Fürstl. Durchl. sich ein oder ander Stand/ darumb absonderlich/ zu desto
 zeitlicherer Evacuation seiner Plätze/ vergleichen möchte/ abgeführt wer-
 den sollen / vnd was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht an-
 ders / als wann es diesem Recces einverleibet / kräftig vnd gültig seyn;
 Massen dann auch so wol dieses/ als was sonst/ wegen der Satisfaction
 Selber / in diesem Recces statuir vnd verordnet / keines weges von je-
 mand für eine Contravention des Friedens anzuziehen/ vnd künfftig an-
 gezogen/ sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses / was von denen
 besagten Cräyßen vnd Ständen/ obgedachter Massen/ daran erlegt/ noch

rückständig verbleiben wird/werden **Chur: Fürsten** vnd **Stände**/was ein oder der ander an der vierdten Million restiret; von dato der letzten Evacuation, innerhalb sechs Monaten/ vnd die fünffte Million, von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff Monaten/ in denen verordneten **leg** Städten bezahlet. Darbey dann **S. Fürst.** Durchl. per expressum reservire vnd vorbehalten/ sich der / wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten, an die **Stände** begehrt real affeuration nicht zu begeben/ mit dero weitem Erklärung/ das gemeldte realis affeuration ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht/ vnd so dann erst alles dasjenige/ was in diesem Recess geschlossen/ seine vollkommene Krafft erlangen/ auch seinen effect haben solle. Vorbey auch **Königl. Schwedischer** Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird/ das/ was vermög einiger / zwischen den **Ständen** vnd denen **Königlichen Schwedischen Herrn Generalen** vnd **Obristen**/ getroffenen Vergleich / an Verpflegung restiret, vnd in beysyn beiderseits Commissarien kan erwiesen werden/ bey jeder Guarnison Evacuations: vnd jeden Regiments Abdankungs Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiae Exauctorat: & Evacuationis veranlaste preliminar Evacuation, vnd zwar/ so viel die von der **Königlichen Schwedischen Soldatesca** besetzte Plätze betriff/ gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter vnd verabredeter **Königlicher Schwedischer Militien Satisfactions Gelder**/ als so gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen/ fortgesetzt/ vnd von dato dieses Recesss Schluß an / innerhalb vierzehn Tagen zu Ende gebracht werden; Die übrige hierin enthaltene vnd veralgliche puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft vnd wärrliche Execution erlangen/ wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, vnd vnter denselben mit Namen auch die designation der **Restanten** endorumm, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit der dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren; vnd die Regimenter abtandeten / ingleichem die Verzeichniß derjenigen **Stände** / welche zu haarter Bezahlung der vierdten Million concurriren vnd beytragen sollen/

sollen/so dann auch die Real-assurance, wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer endlicher Richtigkeit und Vergleichung gebracht/ dem Hauptschuß einverleibet / vnd derselbe mit allerseits Subscription vnd Sigillation bekräftiget werden.

Wessen zu wahrem Erkund vnd Vesthaltung haben Wir zu End benandte hiez zu Bevollmächtigte diesen Interims Recels mit vnseren eigenen Händen vnterscrieben / vnd denen Herren Königlichen Schwedischen hiez zu gleichfalls Bevollmächtigten / von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar vnter ihrer Hand empfangen / aufliessen lassen / Geschehen in Nürnberg den ein vnd zwanzigsten Tag Monats Septembris. Stylli novi, im Jahr Christi Ein tausend / sechshundert neun vnd vierzig.

L. S. Isaac Bollmar. D. mp. Georg Ludwig von Lindenpaur. mp.

Das



Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, außserhalb was in diesen Haupt-Abchied/bey etwas verändereten Umständen/specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anderst verglichen/in allen übrigen seinen Articulen/Puncten/vnd Clausulen/sein kräftiges Verbleiben/ allermassen dann/ in Krafft dessen/ die darinn benante Plätze auff die verglichene Zeit beiderseits/ folgend auch die Stadt Eger/würcklich abgetreten/vnd allerseits ihren vortigen Inhabern vnd Besizern eingeräumet/ die/ zu End obgesetzten Vergleichs/auff weitere Handlung vnd Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber/ mit abermahligem Zuthun/ Einrathen vnd Belieben der Chur: Fürsten vnd Ständen anwesender Gesandten/ nachfolgender Gestalt/ verbündlich miteinander verglichen worden.

Nemlich vnd Erstlich/ die restitution ex capite amnistia & gravaminum vnter Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs/auch deroselben vnd des Reichs Angehörigen/ berreffend/ so haben die/ zu diesem puncto restitutionis deputirte Stände ex utraque religione, an stratt deren hier ob Lit. A bemerckten Lista, einen gewissen Aussatz vnd Designation, was für Casus in jedwedern hei nach bestimmten termino zuerörtern/vnd/nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obenverleibten Præliminar-Recess, vnd diesem Haupt-Recess gemess/ zu exequiren verglichen/ auffgericht/ geschlossen vnd allerseits besiegelt vnd unterschrieben; Vnd sollen demnach solche darin begrieffene/ vnd bereits decitirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus auff die bestimmbte Zeit ordentlich exequirt werden/ aller gestalt vnd maß/ als wann die mit außgedruckten Worten hierinn begriffen weren/ doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemlich solcher gestalten entweder allbereit hievor/ oder in erstgedachten Terminen/ oder denen nechst darauff folgenden drey Monaten/ von denen Deputatis/ oder durch die außschreibende Fürsten/

sten / oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch präliminar- und gegenwertigen Haupt-Recels, vnd denenselben gemess/decidirt, exequirt oder verglichen wird / das soll also vest vnd unverbrüchlich gehalten / vnd darwider keines andern Orts am Kaiserlichen Hof: oder Cammer: oder andern Gerichten/wie die Nahmen haben mögen/auff einigelerlei weis oder weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen/Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur Pfälzischen Restitution sein verbleibens hat/wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / vnd hernechst allhie / vermittelst Interposition des Herrn Pfalzgrafen vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht/ zwischen den Chur Bayrischen vnd Chur Pfälzischen Abgesandten / so viel an denen Vnter Pfälzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlich gegen Evacuirung der / an seitten Ihrer Königlichen Majestät zu Schwed. in der Oberr Pfalz ingehabter Plätze / so dann gegen außgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens / vnd bey Chur Mainz / gegen einer von deroselben außgehändigten Recognition, deponirter renanciation auff die Ober Pfälzische Lande an seitten des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. die Kaiserliche Commissio restitutoria zu handen geliefert vñ Schloß vnd Stade Heydelberg / sampt andern / von Hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchleucht bishero eingehabten Aemptern in der Vnter Pfalz würcklich restituirt worden / so dann / daß mehr hochbesagtes H. Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht in mittelst / vnd bis Ihr Kaiserliche Majestät deroselben ein anders neues / der Churfürstlichen Würde gemäses Erz Aempt/ Titul vnd Wappen/ auch was dem anhängig / werden conferirt haben / vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchleucht außgelieferter Declaration, sich des Erz Truchsessens Tituls vnd Wappens / auff die darinn begriffe

griffene maß vnd bedingnuß/gebrauchen mögen/alles nach Inhalt angezogener respectiue Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions, Commission, vnd Declaration, welches hie mit per expressum nochmals allerseits ratificirt vnd confirmirt wird.

Zurückiger abhelfung aber/der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restititionen/ ist zu vorderst vor gut angesehen worden: Erstlich/daß alle vnd jede ex capite Amnistia & Gravaminum von Catholischen vnd Augspurgischen Confession vnder andren geklagte Restititionsachen/vnd im Friedensschluß zulässige/auch sich auff den punctum Amnistia & Gravaminum qualificirende Gravamina vnd gegen Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn/oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem ChurMainzischen Reichs Directorio, welches/was einkommt/denen Deputatis communiciren wird eingebracht werden möchten/von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen/vnd/nach befundenen Dingen/zu gehöriger Restitution der gestalt befördert werden/damit alles seine vollständige effectuierung/ vnd zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimpten: die übrige aber in zeit nechst dar auff folgenden drey Monaten/ alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, vnd darauff fundirten Kaiserl. Edicten, arctioris modi exequendi, vnd bey dem in dem præliminar. Recess einverleibten Straffen/sonstbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten terminis vnd denen darauff folgenden bestimpten drey Monaten nichts ermangele/vñ deswegen einige Executions-verzögerungen nicht erfolgen/so bleibt es ein: vor allemal darbey/daß die ad punctum Amnistia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren/vnd innerhalb der bestimpten Zeit/von dero Herren Principalen/keines weges avocirt werden/Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte/ vnd hier einkommende Sachen vornehmlich erörtern/vnd zur Execution befördern sollen/vnd seyn zu solcher des

Puncti

Puncti Amnistia & Gravaminum gänglicher Abhandlung vnd
Entscheidung/ als Mediatorez, Chur Cölln vnd Chur Branden-
burg/ als Deputati aber/ an seiten der Catholischen/ Chur Mainz vñ
Chur Bairen/ Bamberg vñ Costniz/ von Augspurgischen Confes-
sionsverwandten aber/ Sachsen/ Altenburg/ Braunschweig Lü-
neburg/ Württemberg vnd Nürnberg/ verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificir-
te, oder noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem
Reichs Directorio, von Catholischen vnd Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten einkommende Restitutions-fälle betrifft/ die sol-
len pro exclusis keines weges gehalten werden/ noch jemand die
Restitution abgeschnitten/ sondern männiglich expressè reserviret
vnd vorbehalten seyn/ seine Nothdurfft hernach bey seines/ oder/
wie im Instrumento Pacis versehen/ nechst angelegenen Eräißaus-
schreibenden Fürsten/ oder gar bey Käyserlicher Majestät gebüh-
rend vor- vnd anzubringen/ allwo er damit gehöret/ vnd ihm nach
dem oben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu schleu-
nigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Vernehmung vnd Besthaltung die
Röm. Käys. Majest. durchgehend in Reich Patenten publiciren
werde/ vermittels deren alle Attentata, auch Disputationes vñ Pre-
digen/ so wol wider den Friedens-Schluss/ als auch wider die/ dem
Instrumento Pacis Käyserlichen Edicten, arctiori modo exequen-
di, wie auch obbesagten Preliminar: vnd diesem Haupt Recces ge-
mäß/ vorgenommene Executiones, sampt andern Contravention-
en, wie die Namen haben mögen/ bey ernster Straff verbotten/
vnd jedes Orts Obrikeit anbefohlen werden/ die Contraventores,
nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienet
massen abzustrafen.

Was dann die übrige Sachen / so in denen vorbehaltenen
dreyen Monaten/ durch die Deputirte erlediget werden sollen/ an-
belangt/ so gehören dahin alle andere / in obgedachtem / von ihnen
K ver-

verfaßten/und unterschriebenen Aufßatz und Designation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnistia & Gravaminum, welche von Catholischen / oder Augspurgischen Confessions-Berwandten / bey dem Chur Nainigischen Reichs Directorio allbereits einkommen/ oder noch bey demselben ante primum Exaurationis & Evacuationis terminum einkommen werden / darunter auch diejenige zu verstehen welche in einer absonderlichen/von den Deputirten subscribirten. und des Herrn Pfalzgrafen und Schwedischen Generalissimi Durchleucht. zugestellten Specification, begriffen seynd.

Und sol gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben/als ob nicht ein / oder ander, Casus, wo es füglich seyn kan/auch vor dem bestimpten termino exquirt werden solte/sondern es seyn die Termin allein zu beförderung der Sachen/und ad excludendam moram angesehen / zu welchem Ende dann auch denen Deputirten vund Commissariis frey stehen solle/ad cognitionem facti possessionis, & Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet / ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Dergleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang, dergleichen/vorenthaltene Documenta vorgebracht / darauff in favorem Detentorum nicht erkant / sondern dieselbe dem Restituto, ohne allen Entgelt oder Gefahr / eingewortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes vund Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst / also insonderheit auch wider den präliminar: und diesen Haupt-Recess/in Krafft dieses/ und zumal/vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmals aufgehoben/cassiret und annulliret seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactionsgelder betrifft/ obwol anfänglich in Instrumento Pacis, vnd folgendes in oboveerleibtem preliminar-Schluss / wegen deren Auszahlung/einige disposition enthalten/ So seyn jedoch die/oben jekziger verwandnuß einlauffende vmbstände / insonderheit aber/ so unterschiedlicher Stände kundbares Vnvermögen/nicht vnbilllich erwogen/vnd dahero besorget worden/ daß omb solcher vrsachen willen/ die paare zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dardurch der würclichen Exauktorations vnd Evacuation einige verhinder- oder verzögerung zugefügt werden möchte / welches dann zu verhüten / von denen sämplichen Churfürsten vnd Ständen/vnd in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten einmühtig vnd verbindlich beliebet / vnd verabredet worden / daß es zu vörderist bey der hiesigen Orts/ den 25. Junij/ styli novi, des lauffenden Jahrs verfasten/ vnd Vns eingehändigeten Repartition sein vngewändertes verbleiben haben soll.

Worben dann/im Nahmen Churfürsten vnd Stände/ dero Gesandten kräftig versprochen haben / was an der verwilligten Summa/ vermöge obgedachter repartitionen, noch restiren wird/ in denen dreyen Exauktorations vnd Evacuations-terminen, auff jeden Termin ein Drittheil/vnd zwar acht Tage für jeden Termin/in eines jedwedern Craißes Läg-Stadt Cassa, an solchen Mängsorten/wie es in dem Instrumento Pacis verordnet / ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen/zu solchem Ende/ die Herren/ Craißauschreibende Fürsten/entweder durch militarische/oder andere Executions mittel dahin nachdrucklich sehen / vnd auff ihr gut befinden vnd begehren/die Königliche Schwedische oder andere Kriegsvöcker / ihnen verheiffen sollen / daß die / vermöge obgemeldeter repartition, verwilligte Gelder / in denen vnd verabredeten dreyen terminen, ohne einigen pratercept, exception, oder Vortwendung / einer oder andern Verhindernus / zu rechter Zeit / vnd auff des Herrn Pfalzgrafen

vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht. Assignation parat seyn/ vnd an der Aufzählung kein Verzug erscheinen möge/ Gestalt die Crais ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben/ alle Nothdurfft/ wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zugebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden/ vnd noch ruckständig verbleiben möchte/ da ist vns zu der im preliminar Recess dßfalls reservirten real Asssecuration, von der sämptlichen Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten/ der/ in einer/ von des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Durchleucht. vollzogenen vñ dem Reichs Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benandter Ort/ dergestalt bewilliget/ daß Sie denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Asssecuration so lang/ bis erst gedachte restanten völlig enrichtet/ innen behalten mögen/ Massen dann zu desselben Besatzung/ vnd darzu gehörigen Nothdurfft vnd Unterhaltung/ Monatlich in allem siebentausent Milice satisfaction assignirten Craisen/ jedes Monats/ zu rechter Zeit/ ohnfehlbar enrichtet/ in dienächste/ vnd im Friedens Schuß benante Leg-Stadt verschaffet/ vnd der Anfang à tertio Evacuacionis termino, gemacht werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts/ nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte/ soll ein solcher Abgang/ vnd mehrers nicht/ von denen umbliegenden Nennern vnd Herrern/ durch einige anstatt angeschaffet/ vnd denen selben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs Geldern/ ersetzt werden; Welches dann/ so wol auch/ was wegen gedachter Satisfaction-Gelder/ vnd darbey einlauffender real Asssecuration, obgesetzter Massen verglichen/ vnd verordnet/ keines Weges von jemand für eine contravention des Friedens/ weder für jetzt/ noch ins künfftig angezogen/ sondern als
ein

ein freywilliger Schluß gehalten / vnd kräftig observiret werden soll.

In mittels aber sollen obgemeldter massen die Craißhauffschreibende Fürsten / mit allem fleiß / so wol durch Executions / als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördere / vnd also die real Asssecuration wider auffgehoben werden mögen :

Wie dann des Herrn Pfalzgrafen / vnd Königlichen Schwedischen Gennralissimi Durchleucht. hingegen versprochen haben / desselben Orts Quitt- vnd Abtretung / als bald nach erfolgter gänzlicher Bezahlung / so wol gedachten Satisfactions-Rest / als Verpflegungs-Gelder / würcklich ergehen vnd vollziehen / vnd umb keinerley Brsach willen / zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis disposition, nachleben zu lassen.

Als auch an denen / mit Ihr Kayserlichen Majest. absonderlich verglichenen zweymahl hundert tausend Reichsthalern / vermöge des präliminar Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / vnd der Stadt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs vnd sechsig tausend / sechs hundert / sechs vnd sechzig / vnd zwey drittheil erlegt worden : So ist darauff hiemit ferner verabreder vnd verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen Dritteln / hintwider in dem ersten Exauctorations, vnd Evacuations-termin, vnd zwar acht Tage für Einreumung des Marggraffthumbs Nöhren / sechs vnd sechzig tausend / sechs hundert / sechs vñ sechzig vnd zwey drittel Reichsthaler in specie, ferner gegen dem andern termin drey vnd dreißig tausend / drey hundert / drey vnd dreißig / vnd ein drittheil Reichsthaler / in specie, vnd dann gegen dem dritten termin, vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation widerumben drey vnd dreißig tausend / drey hundert / drey vnd dreißig / vnd ein drittheil Reichsthaler in specie, jedesmal acht Tag zuvor / vnfehlbar vnd richtig abgestattet / vnd außgezahlet werden sollen : Massen dann an seiten Ihr Kayserlicher Majestät nicht allein dieses / sondern auch dabey



versprochen / mit allem Ernst vnd Eysen / so weit es vermög Instru-
menti Pacis. dero Kayserlichen Obristen Executions-Umbt obge-
legen / dahin zusehen / damit dasjenige / was obgedachter massen mit
den Herren Ständen / wegen der Satisfactions-Gelder / vnd der real
assecuracion verglichen förderlichst vnd völlig effectuirt werden
möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung vnd Abführung
der Völcker / in dreyen gewissen terminen, nach dato dieses gangen
Schlusses / von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen fürzunehmen /
vnd also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von vns
vnd des Herren Pfalzgrafen vnd Königlichen Schwedischen Ge-
neralissimi Durchleucht / einander derenthalben / wie auch wegen
deren beydersseits präliminariter abgedanckten / gewisse Designation,
Aussteil- vnd Versicherung gestellet / vnd darvon / so viel Chur-
Fürsten vnd Stände des Heiligen Römisch. Reichs mit-concer-
nirer, dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extra-actum
communication gethan worden / dabey es nochmal sein Ver-
bleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in
primo termino, nemlich in den ersten vierzehnen Tagen / nach dato
dieses geschlossenen Tractats / vnd also auff den zehenden Tag Mo-
nats Julij styli novi, oder den dreissigsten Tag Monats Junij styli
veteris, an Kayserlicher vnd Königlicher Schwedischer seiten abge-
treten / vnd entlediget werden / nach folgende Plätze.

An Kayf. seiten.

Kothweil
Offenburg
Freyburg
Dillingen

An Kön. Schwed. seiten.

Olmütz.
Neustadt.
Eulenberg
Fullneck / vnd andere Plä-
tze in Mähren.

Zollern

Zollern

Ostervick
Bleckhede

Kotenberg in der obern

Pfalz

Dünckelsphül

Hörter

Querfurt

Ehrenbreitstein.

Pappenheim

Friedberg.

Die Bestung Franckenthal betreffend / demnach des Herrn
Churf. Pfalzgrafen Durchleucht. dieselbe vermög Friedensschlus-
ses/ mit denen andern Vnter Pfälzischen Landen vnd Plätzen hette
restituirt werden sollen/ solches aber jeko so bald nicht zu effectuiren
gewesen/ gleichwol gute Hoffnung/ daß solche Restitution noch vor
Herannahung des ersten Evacuations- Termins zu erhalten seyn
möchte: So hat man sich auff den Fall solches nicht geschehen sol-
te/ mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. vnnnd allerseits
guten wissen vnd willen/ nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemblich/ übernehmen vnd erklären sich Ihr Käyserl. Ma-
jestät/ sampt Chur- Fürsten vnd Ständen/ eyserigst dahin zu trach-
ten/ daß die Bestung Franckenthal / Chur Pfalz Durchl. förder-
samst vnd vnverlängert restituirt werde.

Inmittelst / vnd bis auff die bedeytete Franckenthalische Resti-
tution, soll Seiner Durchl. zu einer Versicherung/ die Stadt Heil-
bronn/ vnd zugehörige Bestung/ Stuck/ Munition vnd Vorrath
in dem Stand/ wie es an jeko begriffen/ alsobald / nach vnterschie-
benen Haupt- Executions- Recess/ der gestalt eingeräumet werden/
daß derofelben Besatzung Ihrer Durchl. allem verpflichtet/ zu de-
ren Vnterhalt aber / auß der Schwäbischen vnnnd Fränckischen
Craiß Cassen / vermög einer darüber vom Reich/ bey diesem schluß/
ertheilten Special Repartition, Monatlich acht tausend Reichs-
haler/ bis Franckenthal restituirt, zu handen des Chur- Pfälzischen in
Heilbronn bestellten Receptoris vnfehlbar / vnd zwar die helffte anti-
cipando, allewege vierzehnen Tage vorher eingeliefert werden: In
enstet-



entstehung dessen aber / auff notification des Commendanten / die Craißausschreibende Fürsten / solcher entrichtung halber / würckliche anstalt machen / oder die vmbliegende Stände die Execution auß der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten / bey abtretung dieses Plazes / sich ereygnen / so soll Chur Pfalz Durchl. nicht gehalten seyn / vor deren selbst entrichtung / die Befazung abzuführen : Dabey aber außdrücklich bedungen worden / daß solches die Franckenenthalische vacuation, in keine weis noch wege hindern / noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in politicis & Ecclesiasticis, sampt der Reichs immediat vnd Freyheit / vnbehindert gelassen / auch so bald Franckenenthal mit seinen Zugehörungen / vermög des Friedens-Schlusses / von der Spanischen Befazung entlediget / zugleich diese Reichs Stadt / ohne einige Widerrede / außser obgesetzten Restanten bezahlung halber / abgetreten / vnd die darin befundene Stück demjenigen / dem die / vermög Friedensschlusses / insonderheit Chur Bayern Durchl. vnd Herzogen von Württemberg Ebd. zuständig seyn sollen / restituirt, vnd außgefolgt werden.

So dann / vnd damit die Befazung in Franckenenthal / die Chur Pfälzische Lande vnd Vnterthanen / in- vnd außserhalb der Befazung / mit Schakung / Aufslag / vnd einigen Kriegsbedrangnissen / zu beschweren nicht Vrsach habe : So sollen vnd wollen diejenige Stände / welche bißhero zu der selben Vnterhalt contribuiret, sonderlich aber / mit vnd neben denselben / alle diejenige / welche in den Ober-Rheinischen Craiß gehörig seynd / ermeldter Befazung hierzu noch ferner contribuiren, vnd derentwegen Chur-Pfals Durchl. gänglich entheben vnd schadlos halten / sich auch mit dem Commendanten eines billichen zutrags vnd vnterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Käyserliche Majest. sich hierbey erbiethen thun / Herrn Erzhertzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden / omb dargegen alle excursions vnd be-
leidt

leidigung der angrenzenden Reichs-Ständen abzustellen/sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande vñnd Vnterthanen von allen Contributionen exempt vñnd befreyet zu lassen/ zuzuschreiben/ vñnd hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden/in Heilbronn vñnd Franckenthal/unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände/dieses Lastes anderweit pro quota widerumb ergetzt werden mögen: So solle derselben Vnterhalt/ wie hoch sich der belaulffen mögte/ hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlag ombgerheit/ vñnd was die gemeldte Stände mehrers/ als ihre quota belaulfft/ fürgeschossen/ Ihnen künfftig widerumb gut geihan werden.

So dann ist im Namen Kayserlicher Majestat versprochen vñnd zugesagt worden/das inmittels/vñn biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird/hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermanglender Abnutzung/ vñnd für allen Abgang außermelter Bestung/Monatlich/von dato an des unterschriebenen/vñnd völlig verglichenen Haupt-Executions-Recess/zu Franckfurth am Main/auffhanden des Reichs-Pfenningmeisters/ drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt vñnd abgestattet werden sollen/mit diesem weitern Anhang/vñnd Beding/wann/wider alles besser versehen/die Chur-Pfälzische Lande vñnd Vnterthanen/von dem Commendanten in Franckenthal des zutrags nicht solten erlassen/ oder denselben in vñnd außserhalb der Bestung durch Ihn/ vñnd seine untergebene Soldatesca/ einiger Schaden vñnd Abgang/ es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, vñn andern Beschwerungen/ wie die Nahmen haben mögen/zugefügt werden/ das Ihre Kayserliche Majest. solchs alles Chur-Pfalß Durchl. nach beweislichen Dingen/wiederumb erstatten vñnd gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher/als auch eventual versicherung/ sothaner gänglicher schadlos haltung/ des H. Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht. alle vñnd jede Reichs-anlagen/ jeso/vñnd künfftig

tig zu verstehen/ so auff dero Churfürstenthum vnd Landen/ sampt
 oder sonders/geschlagen werden möge/ bis Franckenthal restituir/
 vnd aller/ occasione selbigen Orts/ zugefügter Schade ersetzt/ innen
 zubehalten/ nicht allein bemächtiget/ Sondern auch/ vnd da diese
 nige/ einem einmühtigen Reichs Schluß/ vnd Einwilligung Chur-
 Fürsten vnd Stände/ vnd der Reichs Matricul nach/ Chur Pfalz
 zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen/ son-
 dern der empfangene Schade solche überreffen solte/ Ihre Käyserl.
 Majest. doch einen Weg/ wie den andern/ verbunden seyn/ sohanen
 überschuß/ vnd Abgang/ vñ zwar in specie aus denjenigen Reichs
 Anlagen vnd Römerzügen/ welche Ihre Römische Käys. Majest.
 auß dem Niedersächsischen Craiß zugewarten haben/ ohne allen ein-
 wand/ vnd exception. zusetzen/ wie dann die löbliche Fürsten vnd
 Stände des Niedersächsischen Craiß solche ihnen/ nach proportion/
 zufallende Anlag/ zu des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durch-
 eventual Schadloshaltung/ vnd sicherheit/ bis Franckenthal resti-
 tuirt/ innen zubehalten/ vnd allen beweislichen Schaden davon zu
 erstattē/ gehalten seyn solle/ auch sich darzu/ vñ in Krafft dieses/ ohne
 alle Gegenrede/ wie die namen haben mögen/ verbündlich machen.
 In dem andern Termin/ welcher ist der 14. Tag nach außgang
 des ersten/ benantlich der Tag/ Monats Nachfolgende Plätze.

An Kais. seiten.

Landstuel
 Homburg
 Hammerstein
 Dortmund

An Kön. Schw. seiten

Jägerndorff
 Gräfenstein
 Hirschberg
 Lübschütz
 Parchwitz
 Stadt vñ Schloß Leipzig
 Nördlingen
 Wertheim
 Wimsheim
 Landsberg an der Wart mit
 Buchholz (der Schantz.)

In dem dritten Termin/welcher ist der vierzehende Tag/nach dem andern/nemblich der siebende Tag Monats Augusti styli novi, oder 28. Tags Monats Julij styli veteris.

An Kais. seiten.

Syburg
Beineburg
Lands Cron
Essen

An Kön. Schw. seiten.

Großglogaw
Ohlaw
Jawr
Polckenhan
Jeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur: vnd
Marck Brandenburg in
habende Plätze.

Vecht
Mansfeld
Erfurt
Schweinsfurt
Weyden
Mechelnburgische Plätze
Reiffenberg
Lipstatt
Ost Frießland

Die Hinter Pommersche Posten vnd Lande / so Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg / vermöge des Friedenschlusses zukommen / sollen alsdann evacuirt, vnd abgetreten werden / wann zu forderst Ihr Königl. Majest. zu Schweden vnd Seiner Churf. Durchl. hierzu verordneten Herrn Commissarijs, wegen entscheidung der Brängen / vnd anderer geringen Sachen / eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft / weil darüber Particularhandlung vnter den Interessenten vermöge des Friedenschlusses / gepflogen

werden/bleiben die darin befindliche Guarnisons bis ad tertium terminum, vnd/in entstehung des Vergleichs/ bis zur Endschafft solcher anjeseo allhier angefangenen Handlungen aufgesetzt.

Im übrigen sol alles/ à dato dieser geschlossenen ganzen Handlung/ innerhalb sechs Wochen/ von allen Theilen/ ohne einige vorgeschänzte Hinderung würcklich abgerichtet vnd vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort/ auff Mangel habenden Berichts/ were aufgelaßen wordē/ so sol der selbe doch/ nach Inhalte des Friedensschlusses/ gleich den andern/ in seinen Cräyß vnd Lande/ vnter obgeschriebenen terminen evacuiret vñ abgetragen werdē.

Jedoch sol diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichsstände betrifft/ keines wegs einigen effect genießen/ es sey dann in jedem Termin von den Ständen/ erbottener massen/ die vorhergehende baare Aufzahlung der Satisfactionsgelder werckstellig gemacht/ oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen realassecuracion verbleiben sol.

Ferner sol die/ im Friedensschluß begriffene/ General Amnistia, so wol auff die hohe kriegende Principalen, vnd/ mit denselben/ insonderheit die Fraw Landgräfin/ vnd das Fürstl. Hauß Hessen Cassel/ mit verstanden; als auch auff aller Theile Generales, Obriste/ vnd andere Officiers; auch Kriegs- vnd Civil Bediente/ vnd ins gemein/ auff die sämtliche Soldatesca zu Ross vnd Fuß/ bis auff erfolgte ihre gänßliche Abdanck vnd Abfähring/ vnd also auff acht Wochen lang/ nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendiret, vnd denenselben zu gut kommen/ auch die/ bey wärenden Einquartirungen/ ein: vnd andern zugewachsene Beschwerden vnd Angelegenheiten/ gegen niemand geeyfert werden; Doch/ daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die/ von dem höchst commandirenden Generaliteten, auch der Herrn Generalen vnd hoher Officiers Ordres allerdings beobachtet/ vnd darwider/ so wol bey noch wärenden Einquartirungen/ als auch bey erfolgendem Abzug/ gegen jemand einige hostilitet, vnd Feindseligkeit dem Friedensschluß zuwider/ nicht verübet werden.

Für

Für allem aber/ vnd demnach so wol mehr angeregter präliminar:
als dieser HauptRecess, von den publicirten, vnd allerseits ratificirten
instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret, vnd dan
nenhero gleichmäßige Krafft/ Wärtung vnd Sicherheit/ als der Frie
densschluß selbst haben/ vnd von allen Theilen darob gehalten werden sol
le; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Ga
rantia Generalis durchgehend/ mit allen vnd jeden ihren Dispositioni
bus, Assurationibus, Clausulis, vnd Verwahrungen/ auch auff die
sen präliminar: vnd Hauptschluß extendirt, vnd mit gleicher Wärt
ung/ Krafft vnd Verbindung/ dahin verstanden. Wie nicht weniger
alles das jenige/ was sonst artic. XVII. per totum, von ratificatione,
confirmatione, Besthaltung/ vnd Versicherung des Friedensschlusses
disponiret ist/ gleichmäßig bey diesem Executionschluß stat findt/ hat
haben vnd behalten solle/ nicht anders/ als obdröhrter Articulus XVII.
cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier
inferirt vnd wiederholt worden were.

Wie dann auch so wol das Instrumentum Pacis, als dieser execu
tions schluß/ von Käys. Maj. Ehr. Fürsten vnd Ständen unverlängte/
respective an dem Käys. Reichs Hoffrath/ Cammergericht zu Speyer/
vnd allen andern/ eines jeden Stands Hof: vnd andern Gerichten/ pro
norma perpetuâ iudicandi, gehöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles das jenige/ was obgesetz/ von allen
Interessenten Principalen bestetiget/ vnd seinen rechten vigor vnd
Wärtung haben möge/ so sollen der Käys. vnd zu Schweden Königl.
Majest. Ratificationes, in bereits abgehandelter vnd ver
gleichener Form/ also gleich mit diesem von Uns/ auch des Herrn Pfaltz
grafen vnd Königl. Schwedif. Generalissimi Durchl. so wol auch der
anwesenden Herrn Ehr. Fürsten vnd Stände hierzu Deputirten Kä
then/ Gesandten vnd Botschafften/ unterschriebenen vnd besigeltten
executionschluß allhier commutirt vnd aufgewechselt/ darauff also
bald die exactiones: vnd evacuationes Ordres, oben verglichenen
Terminen gemäß/ außgegeben/ vnd von beyden Theilen gleiche Offi
ciers,

ciers, zu desto besserer exequirung dessen / was verindge obgeschickten modi, diffals verabredet ist/verordnet: der Chur: Fürsten vnd Ständen Ratificationes aber / in ebenfals bereits verglichenen Form / von dato diff innerhalb vierzehnen Tagen/ohnschelbar zur Hand geschaffet/ vnd aufgegeben werden.

Dessen zu wahren Erkund vñ vnverbrüchlicher Besthaltung haben im namen J. Käys. Maj. Wir/ auß habender Vollmache/ diesen Executions Haupt-Recess, eygenhändig vnterschieden/ mit vnserm Fürstl. Insigel bekräftiget: Wie dann im Namen aller Chur: Fürsten vnd Ständen die hierzu/ krafft absonderlichen deren wegen / den drey vnd zwanzigsten diff styli novi, gemachten/ vnd vns/ heut dato, vnter des Chur Mäinischen Directorij Sigill vnd Vnterschrifft/ zugestellten Reichschluß/ Deputirte vnd hiernach benante Räte/ Gesandten/ vnd Botschafften/ (als/ wegen Chur Mäin / Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur Bayern/ Herr Johann Georg Deyel: Wegen Chur Sachsen/ Herr Augustus Adolph Freyherr von Erandorff: Wegen Oesterreich/ Herr Hans Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg/ Herr Cornelius Gobelius/ Wegen Bayern/ Herr Joh. Georg Deyel: Wegen Sachsen Altenburg/ Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn/ Wegen Sachsen Coburg/ Herr Augustus Carpozovius: Wegen Braunschweig Lünenburg/ Wolffenbüttel / Herr Polycarpus Heyland: Wegen Braunschweig Lünenburg/ Zellischer Limi/ Herr Otto Otto/ zu Manderoda/ Wegen Württemberg/ Herr Valentin Heyder/ Wegen Nürnberg/ Herr Durckhard Löffelholz von Kolberg / vnd Herr Tobias Delhasen von Schölnbach / Wegen Franckfurt Herr Zacharias Stenglin) gleichmächtig vnterschieden / vnd mit ihren Pettschafften bestättiget / auch des hierzu ebenfals bevollmächtigten Herrn Pfalsgrafen / vnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchleucht/ von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar/ vnter derselben Hand vnd Siegel empfangen/ außliefern lassen. Geschehen in des N. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ den sechs vnd zwanzigsten Tag Monats Junij styli novi, im Jahr nach Christi Geburt/ ein tausend/ sechs hundert vnd funffzig.

LS. Octavio Piccolomini, Duca di
Amalfi.

- LS Sebastian Wilhelm Neel / Churf. Mainzischer geheimer Rath.
- LS Johan Georg Oerel / Churf. Bayrischer Revisions-Rath / zc.
- LS Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff.
- LS Im Nahmen des hochlöblichen Haus Oesterreich / Hans Wilhelm von Golln auff Künfheim.
- LS Cornelius Gobelius / Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
- LS Johan Georg Oerel.
- LS Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen Altenburgischer geheimer Rath.
- LS Augustus Carpsov D. Fürstl. Sachsen Altenburgischer Rath vnd Cantzler zu Coburg.
- LS Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttlicher geheimer vnd Hofrath.
- LS Otto Otto zu Manderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kriegs Rath.
- LS Valentin Heyder / Fürstl. Würtemb. Deputirter.
- LS Burckard Löffelholz von Colberg / des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
- LS Tobias Oelhafenvon Schölnbach / Nürnbergischer Deputirter.
- LS Zacharias Stenglin / Reipub. Francofurt. Legatus.

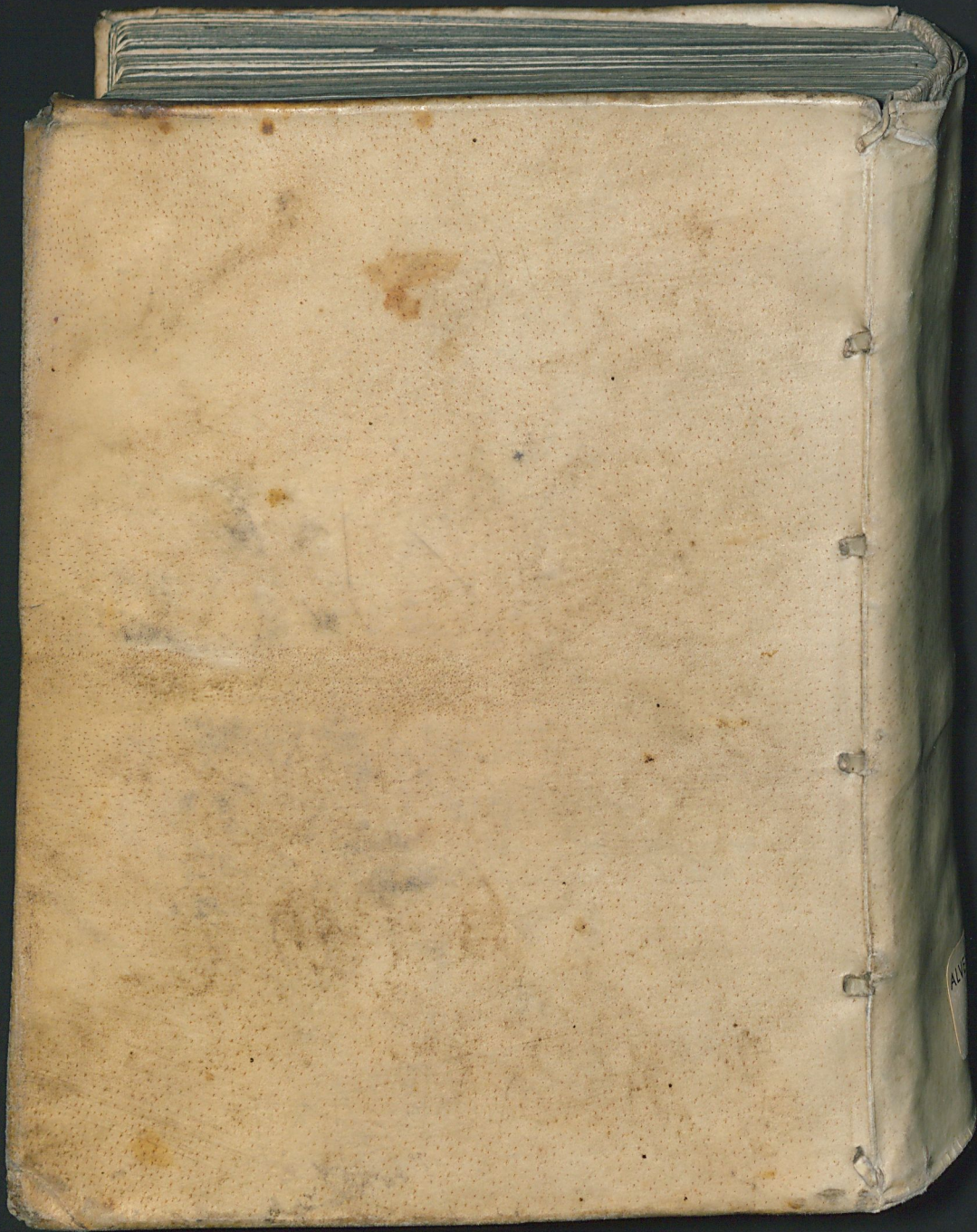
E N D E.

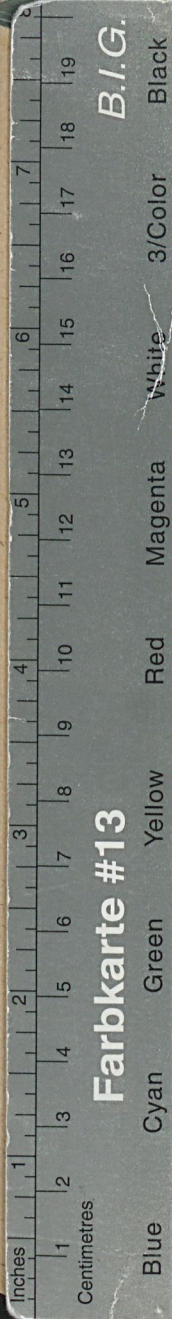
HAB Wolfenbüttel 23



12 104 515







Farbkarte #13

B.I.G.

Executions-
ECES,
 Nahmen Kais:
 nigt: Maj. Maj. durch
 Höchstcommendirende Ge-
 n / mit Zuthun vnd Beyseyn der
 inde anwesenden Herren Gesand-
 des Heiligen Römischen Reichs
 verglichen / vnd den 16. 26. Ju-
 erschrieben / besigelt / ratifi-
 mutiret worden.

nsu speciali.
 erg / 27107
 a Dümmler.